

Anlage 3

Informationen gemäß Art. 13 DS-GVO im Rahmen der Anerkennung als Sachverständige*r oder sachverständige Stelle

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als Sachverständige*r oder sachverständige Stelle ist es erforderlich, bestimmte Informationen zu erfassen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie darüber, wann wir welche Daten über Sie erheben, wie wir diese Daten verwenden und welche Rechte Ihnen als Antragsteller zustehen.

1. Verantwortlicher (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Postfach 120629, 53048 Bonn

Telefon: 0228 99305 0

E-Mail: poststelle@bmu.bund.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Bei Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die
Datenschutzbeauftragte im BMUV:

Beauftragte für den Datenschutz im BMUV

Dr. Johanna Heitmann

Stresemannstraße 128-130

10117 Berlin

Telefon: 030 18305 4420

E-Mail: Datenschutzbeauftragte@bmu.bund.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

- Zum Zwecke der Prüfung und Sicherung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständige*r oder sachverständige Stelle gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG werden nach Antragstellung folgende personenbezogene Daten verarbeitet.

- Persönliche Daten (Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum und –ort)

- Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, Fax)
- Inhalt der Antragsformulare und übersandte Anlagen/Nachweise, insbesondere beantragtes Sachgebiet, Angaben zur Sachkunde (Lebenslauf, erstellte Gutachten, Fortbildungen), Angaben zur Unabhängigkeit (etwa zur Organisation des Arbeitsverhältnisses und zu den Vermögensverhältnissen), Angaben über die Arbeitsweise

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 51 BNatSchG i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b i.V.m. Abs. 1 Satz 1 lit. e DS-GVO.

• Um die Öffentlichkeit über die zur Verfügung stehenden anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu informieren, werden personenbezogene Daten in einer frei zugänglichen Online-Datenbank (<https://www.bfn.de/cites-sachverstaendige>) beim Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht. Hiervon sind die folgenden Daten betroffen:

- Name, Vorname
- Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, Fax)
- Anerkanntes Sachgebiet
- Besondere Fachkenntnisse

Rechtsgrundlage hierfür ist die im Antrag auf Anerkennung als Sachverständige*r oder sachverständige Stelle oder separat erteilte Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO für die Weitergabe und Veröffentlichung der Daten beim Bundesamt für Naturschutz.

4. Empfänger von personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens arbeitet das BMUV eng mit dem Bundesamt für Naturschutz zusammen.

• Die Erhebung und fachliche Überprüfung der Daten im Antragsverfahren erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (§ 2 Abs. 2 BfNErrG). Sodann werden die Daten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz übermittelt.

• Die Online-Datenbank (<https://www.bfn.de/cites-sachverstaendige>) der anerkannten Sachverständigen und sachverständige Stellen wird vom Bundesamt für Naturschutz erstellt und geführt. Das BMUV leitet die oben genannten personenbezogenen Daten der anerkannten Sachverständigen hierzu an das Bundesamt für Naturschutz weiter.

5. Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Die Daten werden bis zu sechs Monate nach Ende des Anerkennungszeitraums aufbewahrt. Sollte der Antrag auf Anerkennung als Sachverständige*r oder sachverständige Stelle abgelehnt werden, werden alle Daten bis zu sechs Monate nach Eintritt der Bestandskraft des ablehnenden Verwaltungsaktes aufbewahrt.

Der Name, Vorname, Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, Fax), das anerkannte oder beantragte Sachgebiet werden abweichend hiervon für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Ende des Anerkennungszeitraums bzw. der Bestandskraft des ablehnenden Verwaltungsakts aufbewahrt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Daten dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten (vgl. Art. 89 Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 5 BArchG) oder mit dessen Zustimmung vernichtet.

6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).
- Recht auf **Berichtigung**, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf **Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 DS-GVO).

- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.
- Recht auf **Widerruf** der Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO), soweit die Datenverarbeitung auf der Einwilligung beruht (vgl. Ziffer 3). Der Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft.

7. Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.